

**Satzung über die Benutzung und Vergabe
von Sportstätten der Stadt Chemnitz
(Sportstättensatzung)**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Sportstätten
- § 3 Nutzungsarten
- § 4 Nutzungszeiträume
- § 5 Beantragung von Nutzungszeiten
- § 6 Vergabe von Nutzungszeiten
- § 7 Vergabegrundsätze
- § 8 Gebühren
- § 9 Untersagung, Einschränkung, Widerruf und Kündigung der Nutzung/
Entzug des Nutzungsrechtes, Änderung/Widerruf des Nutzungsbescheides
- § 10 Verhalten in den Sportstätten
- § 11 Aufsichtspflicht
- § 12 Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräte
- § 13 Einbringen von Gegenständen
- § 14 Haftung
- § 15 Benutzung von Kraftfahrzeugen
- § 16 Veranstaltungen
- § 17 Verkauf und Werbung
- § 18 Hausrecht
- § 19 In-Kraft-Treten

Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBL. S. 301, ber. SächsGVBL. S. 455) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung durch Art. 2 Gesetz z. Änd. d. SächsEigBG vom 26. Juni 2009 (SächsGVBL. S. 323) und des § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner Sitzung am 24. November 2010 mit Beschluss Nr. B-240/2010 die Satzung zur Vergabe und Nutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz, Sportstättensatzung, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Chemnitz befinden und/oder von ihr betrieben werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind gedeckte und ungedeckte Sportanlagen, insbesondere Turn- und Sporthallen, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleidecontainer, Geräteräume, usw.), Bäder und Saunen.

(2) Gedeckte und/oder ungedeckte Sportanlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2 Zweck der Sportstätten

(1) Die Sportstätten der Stadt Chemnitz werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitspflege und Erholung sowie den Schulen für schulische Veranstaltungen. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

(2) Für die Nutzung der Sportstätten (außer für die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder) ist eine schriftliche Genehmigung (Nutzungsbescheid) erforderlich. Diese kann unter Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) ergehen.

(3) Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig. Die Überlassung von Sportstätten zu anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken (Sondernutzung) erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Verträgen, wenn dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der sportlichen Nutzung führt oder sonstige wichtige Gründe einer Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

**§ 3
Nutzungsarten**

Die Beantragung und Vergabe von Nutzungszeiten regeln sich nach der Art der Nutzung:

- a) Nutzung der Sportstätten für Unterricht, Schulwettkämpfe und sonstige schulische Veranstaltungen (in der Folge Schulsport)
- b) regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Sportstätte über einen längeren Zeitraum zum Zweck des sportlichen Übens (in der Folge Übungs- und Trainingsbetrieb, Freundschaftsspiele)
- c) Sportveranstaltungen von Sportvereinen oder -verbänden zum Zweck des sportlichen Leistungsvergleichs (in der Folge Wettkämpfe)
- d) öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder (ohne Antragstellung/genehmigungsfreie Nutzung)
- e) Nutzung der Sportanlage für große Sportveranstaltungen, kommerzielle Sportangebote, Showveranstaltungen, Konzerte (in der Folge Sondernutzung)

**§ 4
Nutzungszeiträume**

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Auf Antrag können Nutzungszeiten in Sportstätten auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden.

(2) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten. Die Nutzung der Sportstätten (außer Bäder) ist grundsätzlich von montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr und sonntags von 07:00 bis 20:00 Uhr möglich. Hallenbäder sind wochentags in der Regel von 07:00 bis 22:00 Uhr, an Wochenenden saisonalbedingt und bedarfsabhängig geöffnet.

(3) Die Nutzung aller Schulsportstätten für den Übungs- und Trainingsbetrieb ist während der Weihnachts- und Sommerschulferien grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes während der Weihnachts- und Sommerferien wird durch gesonderte Schließpläne geregelt.

Für den Olympiastützpunkt Chemnitz/Dresden e. V. können gesonderte Regelungen getroffen werden.

Alle kommunalen Rasenplätze (außer den Kunstrasenplätzen im Sportforum) sind von Mitte November bis Mitte März für jeglichen Unterrichts- und Trainingsbetrieb gesperrt. Die öffentlichen Hallenbäder stehen von Mitte Juni bis zum Ende der Sommerschulferien für die Nutzungsarten gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a – c nicht zur Verfügung. Zusätzliche Schließzeiten bzw. Nutzungseinschränkungen werden per Bescheid mitgeteilt.

(4) In den Schulsporthallen der Stadt Chemnitz ist die Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes an Wochenenden ausgeschlossen.

(5) Die Nutzungszeiten sind Objektzeiten und beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nur wenn die räumlichen Voraussetzungen der Sportstätte es zulassen (ausreichende Anzahl an Umkleide- und Sanitarräumen), verstehen sich die Nutzungszeiten als Übungszeiten. Jedoch unter der Maßgabe, dass die Sportstätten bis zum Ende der bestätigten Nutzungszeit zu verlassen sind.

§ 5

Beantragung von Nutzungszeiten

(1) Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt auf Antragsformularen bei der Vergabestelle für Nutzungszeiten der Stadt Chemnitz (im Folgenden Sportamt).

Diese sind in den Sportstätten, beim Sportamt, unter www.chemnitz.de sowie beim Stadtsportbund Chemnitz e. V. erhältlich.

Der Antrag ist von einem der in § 5 Abs. 2 genannten Nutzer zu stellen und von der Person zu unterschreiben, die für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich unter anderem auch aus dieser Satzung ergeben, verantwortlich ist.

(2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen.

(3) Die Nutzungszeiten für das jeweils kommende Schuljahr sind wie folgt zu beantragen:

- für den Übungs- und Trainingsbetrieb bis zum 15. März eines jeden Jahres
- für Wettkämpfe und Veranstaltungen bis zum 30. April eines jeden Jahres
- für Sondernutzung Abgabe bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin

(4) Die Nutzungszeiten (Unterrichtszeiten und AG-Zeiten der Schüler) der Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und Förderschulen in der Stadt Chemnitz müssen in der vorletzten Sommerferienwoche, d. h. mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des neuen Schuljahres, beim Sportamt eingereicht werden. Die Beantragung von Nutzungszeiten in Hallenbädern durch die Sächsische Bildungsagentur sowie die Beantragung einzelner Schulveranstaltungen erfolgt nach § 5 Abs. 3 und 6.

(5) Die Beantragung von Wettkämpfen und Veranstaltungen in Großsporthallen erfolgt ausschließlich durch die Sportfachverbände der einzelnen Sportarten unter Beachtung des § 5 Abs. 3. Schulwettkämpfe sind durch die Bildungseinrichtungen ebenfalls unter Beachtung des § 5 Abs. 3 zu beantragen.

(6) Im laufenden Schuljahr muss die Nachbeantragung von Nutzungszeiten bis jeweils Donnerstag beim Sportamt vorliegen, damit diese ab Montag der übernächsten Woche wirksam werden kann.

(7) Eine Nachbeantragung von Nutzungszeiten für den Zeitraum 15. November bis 31. Dezember muss bis zum 10. November beim Sportamt vorliegen. Für den Zeitraum 15. Juni bis Schuljahresende muss dieser Antrag bis zum 10. Juni erfolgen. Eine Berücksichtigung später eingehender Anträge für die genannten Zeiträume ist nicht möglich.

§ 6
Vergabe der Nutzungszeiten

(1) Die Vergabe der Nutzungszeiten für das neue Schuljahr erfolgt durch das Sportamt in der letzten Woche der Sommerferien des alten Schuljahres. Das Schulverwaltungsamt der Stadt Chemnitz, die Sächsische Bildungsagentur, der Stadtsportbund Chemnitz e. V. sowie die Sportfachverbände werden über die Vergabetermine informiert und entsprechend ihrer Zuständigkeit und Notwendigkeit einbezogen.

(2) Bei der Vergabe werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständige Angaben enthalten und fristgerecht beim Sportamt vorgelegt worden sind. Für die Vollständigkeit und fristgerechte Vorlage ist der antragstellende Nutzer verantwortlich. Anträge, die nach der Vergabe der Nutzungszeiten gestellt werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 6 erfüllt sind und die beantragten Nutzungszeiten noch nicht anderweitig vergeben wurden.

(3) Jede Veränderung des Sportstättenbelegungsplanes erfordert vor deren In-Kraft-Treten die Zustimmung des Sportamtes. Ergänzungen und/oder Veränderungen zum gültigen Sportstättenbelegungsplan sind schriftlich beim Sportamt zu beantragen.

(4) Unmittelbar nach Abschluss der Sportstättenvergabe ergeht zu Schuljahresbeginn ein Nutzungsbescheid für alle bestätigten Nutzungszeiten. Wenn keine der beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden konnte, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid.

(5) Eine im Laufe des Schuljahres erfolgende Nachbeantragung bzw. Rückgabe von Nutzungszeiten und die Information zu zusätzlichen Nutzungseinschränkungen sowie Sperr- und Schließzeiten erfolgt mittels Änderungsbescheid.

(6) Der Nutzungs-/Änderungsbescheid ist nicht übertragbar und wird nach Maßgabe von § 9 auf Widerruf erteilt.

(7) Bei Wettkämpfen sind entsprechende Vorabsprachen durch den Nutzer mit dem Verantwortlichen der Sportstätten notwendig. Diese müssen spätestens zwei Wochen im Voraus bzw. unmittelbar nach Erhalt des Nutzungs-/Änderungsbescheides erfolgen.

§ 7
Vergabegrundsätze

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten in Sportstätten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge:

1. Lehrveranstaltungen und sportliche Vergleichswettkämpfe von Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht
2. Sportbetrieb des Olympiastützpunktes Chemnitz/Dresden e. V. sowie der Landesstützpunkte

3. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von Sportvereinen, die Mitglied im Stadtsportbund Chemnitz e. V. sind bzw. von Sportfachverbänden des Landessportbundes Sachsen e. V.
4. Öffentliche Nutzungszeiten für die Bevölkerung
5. Nutzungszeiten, die im öffentlichen Interesse der Stadt Chemnitz liegen sowie Veranstaltungen, die das Freizeitangebot der Stadt Chemnitz bereichern, wenn dadurch nicht der Vereinssport in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird sowie Nutzungszeiten zur körperlichen Ertüchtigung (Dienstsport) von Mitarbeitern der Ämter der Stadtverwaltung Chemnitz soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht
6. sonstige Nutzer und/oder kommerzielle Sportangebote/-events sowie Nutzungszeiten zur körperlichen Ertüchtigung von Mitarbeitern des Behörden des Freistaates Sachsen, soweit diese ihren Sitz in Chemnitz haben und dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Dienstsport)

Ausnahmsweise kann von der in Satz 1 geregelten Rangfolge abgewichen werden, wenn ein erheblich öffentliches Interesse der Stadt Chemnitz an der Vorbereitung und Durchführung von Großsportveranstaltungen sowie anderen Events besteht, für die Nutzungszeiten in Sportstätten benötigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten besteht nicht.

(3) Antragsteller von Nutzungszeiten, die mit der Zahlung bereits fälliger Gebühren auf Grundlage der Sportstättengebührensatzung im Rückstand stehen, sind bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig zu berücksichtigen oder können in entsprechender Anwendung des § 9, Abs. 2 Buchstabe d von der Vergabe der Nutzungszeiten ausgeschlossen werden.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung von Sportstätten erhebt die Stadt Chemnitz Gebühren. Einzelheiten sind in der Sportstättengebührensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 9 Untersagung, Einschränkung, Widerruf und Kündigung der Nutzung/ Entzug des Nutzungsrechtes, Änderung/Widerruf des Nutzungsbescheides

(1) Die Stadt behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen die genehmigungsfreie Nutzung der Sportstätten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohls zeitweise zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere wenn,

- a) Gefahren für Gesundheit und/oder Leben der Nutzer zu befürchten sind,
- b) eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,

52.100

- c) die Anlage überlastet ist bzw. deren Überlastung droht,
- d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- e) Sonderveranstaltungen bzw. -maßnahmen stattfinden sollen,
- f) die Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Buchstaben a) bis f) sowie in den Fällen, in denen sonstige erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen, nicht beantragt werden oder entzogen worden sind, darf die Stadt bei genehmigungspflichtigen Nutzungen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilte Nutzungsbescheide ganz oder teilweise widerrufen. Bei Gefahr im Verzug kann dies auch mündlich geschehen.

(3) Der Nutzungsbescheid kann im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im öffentlichen Interesse widerrufen werden, insbesondere dann, wenn,

- a) der Nutzer in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder objektspezifische Regelungen verstoßen hat,
- b) Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) der Nutzer eine verantwortliche Person für die Nutzung der Sportstätte nicht mitgeteilt hat oder die Nutzung durch Minderjährige ohne aufsichtsführende Person erfolgt,
- d) der Nutzer die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt hat,
- e) die Anlage zweckentfremdet genutzt wird,
- f) der Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchgeführt wird,
- g) die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen unzureichend ausgelastet wird.

(4) Das Sportamt ist durch den Nutzer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden (Antrag auf Änderung/Rückgabe von Nutzungszeiten). Daraufhin erfolgt eine Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides zum Ersten des Folgemonats.

(5) Für die Zeiträume 15. November bis 31. Dezember muss der Antrag nach § 9 Abs. 3 bis zum 10. November erfolgen. Für den Zeitraum 15. Juni bis Schuljahresende muss der Antrag nach § 9, Abs. 3 bis zum 10. Juni beim Sportamt vorliegen.

(6) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten gleichermaßen für vertraglich vereinbarte Nutzungen (Sondernutzungen) für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund.

(7) Näheres über Voraussetzungen und Umfang von Gebührenrückerstattungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs. 1, 2 und 6 regelt die Sportstättengebührensatzung.

§ 10 Verhalten in den Sportstätten

(1) In den Sportstätten hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) In den Sportstätten der Stadt Chemnitz ist es verboten:

- a) zu rauchen
- b) Alkohol zu konsumieren
- c) Drogen zu sich zu nehmen oder mitzuführen
- d) Tiere mitzuführen
- e) Nassräume oder Barfußgänge mit anderen Schuhen zu betreten, als mit Badeschuhen
- f) zerbrechliche oder splitternde Gegenstände, insbesondere Glasflaschen, in Sanitär-, Umkleide- oder Sanitärbereichen zu verwenden oder zu nutzen
- g) in Sporthallen Schuhe zu tragen, die zu Verunreinigungen oder Beschädigungen führen können
- h) Fahrräder aufzubewahren
- i) Speisen, Getränke und Genussmittel zum Verkauf anzubieten ohne dafür erforderliche Genehmigungen
- j) Materialien oder Gegenstände zu verwenden, die zu einer Beschädigung in den Hallen, sonstigen Räumlichkeiten oder des Hallenbodens führen können
- k) Abfälle und sonstigen Unrat anders als in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen
- l) Hieb-, Stich- oder/und Schusswaffen mitzuführen
- m) rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten
- n) rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Propagandamaterialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten
- o) Treibgase, gasgefüllte Luftballons, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper sowie Wunderkerzen) in geschlossenen Räumen wie z. B. Sporthallen oder Mehrzweckhallen mitzubringen oder abzubrennen

52.100

p) ohne Eintragung in den ausgelegten Belegungsnachweis durch den Nutzer oder dessen Beauftragten die Sportstätte zu nutzen oder nutzen zu lassen

q) Weiterhin ist es verboten, in den Sportstätten Minderjährigen zu gestatten, Anlagen zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher Strahlung (beispielsweise Sonnenbänke) zu nutzen

(3) Soweit erforderlich, werden die Regelungen dieser Satzung durch Haus-, Bade- und Saunaordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert.

(4) Sollte es zu Verstößen kommen, bei denen der Verursacher nicht feststellbar ist, kann das Sportamt oder dessen Vertreter die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Entscheidungen treffen.

(5) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 2 aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Aufsichtspflicht

(1) Der Nutzer gemäß § 5 Abs. 2 verpflichtet sich, seine Schüler, Sportler, Übungsleiter, Trainer und Lehrer vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen objektspezifischen Regelungen aktenkundig zu belehren.

(2) Jeder Nutzer gemäß § 5 Abs. 2 hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter ständiger Aufsicht, Erwachsene unter Verantwortung dafür ausgebildeter Übungsleiter, Trainer bzw. Lehrer. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Sanitär- und Umkleibereiche sowie alle Nebenräume und Außenanlagen der Sportstätte. Durch den Nutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus der Sportstätte zu verweisen.

(3) Bei der Nutzung von Schwimmhallen sowie dem Sportschwimmbecken und den Schwimmkanal im Sportforum durch Vereins-, Schul- und sonstigen Gruppen hat allein der Nutzer für die geeignete Wasseraufsicht zu sorgen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e. V., insbesondere des Merkblattes 94.05 „Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“, geeignetes Aufsichts- und Rettungspersonal während der gesamten Nutzungszeit vor Ort zur Verfügung steht. Allgemeine Anforderungen an das Wasseraufsichtspersonal nach Merkblatt 94.05 sind:

- a) Mindestalter 18 Jahre
- b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung
- c) aktueller Nachweis in erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- d) muss mit den örtlichen Gegebenheiten im Bad vertraut sein
- e) der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Rettungsschwimmabzeichen in Silber) darf nicht älter als 3 Jahre sein

(4) Bei Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können, sind durch den Veranstalter Brandsicherheitswachen gemäß § 23 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu stellen.

§ 12

Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräte

(1) Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

(2) Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenwart bzw. dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen bzw. in den Belegungsnachweis einzutragen.

(3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(4) Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.

(5) Sportgeräte und Matten dürfen nur getragen bzw. gefahren werden.

(6) Vor der Durchführung von Sport- und Laufspielen ist in Sporthallen (sofern diese nicht mit Prallschutzwänden ausgestattet sind) durch den Nutzer entweder ein Prallschutz an den Stirnwänden durch Befestigung von Turnmatten o. Ä. anzubringen oder die Nutzung der Halle ist so einzuschränken, dass Unfallgefahren durch Aufprall an den Wänden ausgeschlossen sind (z. B. Erweiterung der Sicherheitszonen an den Spielfeldrändern).

(7) Der Nutzer hat sich vor jeder Benutzung davon zu überzeugen, dass Tore gegen unbeabsichtigtes Umfallen in geeigneter Weise gesichert sind und nicht bestimmungswidrig (Hängen, Schaukeln an der Querlatte) genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen während der gesamten Nutzungszeit gewährleistet bleibt. Andernfalls dürfen die Tore nicht benutzt werden.

**§ 13
Einbringen von Gegenständen**

(1) Die Aufstellung oder Anbringung von Geräten, die nicht der Stadt gehören, bedarf deren vorheriger schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.

(2) Für Geräte und/oder Sportmaterialien usw., die in Sportstätten/Sportanlagen der Stadt eingebracht werden, obliegt die Verantwortung dem Nutzer bzw. den Betreuungs- und Aufsichtspersonen. Die Verantwortung bezieht sich insbesondere darauf, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden und Fluchtwege nicht verstellt werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können.

Die eingebrachten Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den städtischen Gegenständen unterscheiden lassen.

(3) Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat.

(4) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.

(5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums stehen.

**§ 14
Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Chemnitz an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Besucher verursacht werden. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Chemnitz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden, gemäß § 836 BGB.

(2) Der Nutzer, soweit es sich um Personengruppen und Veranstalter handelt, stellt die Stadt Chemnitz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, der Sachschaden wurde durch die Stadt bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Chemnitz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Chemnitz und deren Bediensteten oder Beauftragten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Stadt bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(4) Der Nutzer hat für die gesamte Dauer der Sportstättennutzung für ausreichend Haftpflicht-Versicherungsschutz zu sorgen. Auf Verlangen der Stadt Chemnitz hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(5) Für Sportvereine und Sportverbände, die Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. sind, ist die Globalversicherung/Haftpflicht mit der ARAG ausreichend. Für Veranstaltungen sind zusätzlich Veranstaltungsversicherungen abzuschließen.

(6) Die Stadt Chemnitz übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(7) Alle haftungsrechtlichen Belange im Rahmen des Unterrichts und bei Veranstaltungen von Schulen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Chemnitz werden durch den „Kommunalen Schadensausgleich“ geregelt.

§ 15

Benutzung von Kraftfahrzeugen

(1) Auf dem Gelände der Sportstätten/Sportanlagen gilt die StVO. Die für die jeweilige Sportstätte gültige Befahr- und Parkordnung ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt Maßnahmen zur gebührenpflichtigen Entfernung des betreffenden Fahrzeuges ergreifen.

(2) Die Einfahrt ins Sportforum sowie auf den Parkplatz an der Richard-Hartmann-Halle erfordert eine gesonderte Genehmigung. Es besteht kein Anspruch darauf, eine solche Genehmigung zu erhalten. Dies gilt gleichermaßen für weitere Sportstätten/ Sportanlagen, für die Einfahrts- und/oder Parkgenehmigungen erforderlich werden.

(3) Erteilte Genehmigungen können durch die Stadt unter Voraussetzung von § 9 Abs. 1 und 2 widerrufen werden. § 49 VwVfG bleibt unberührt.

(4) Auf dem Gelände der Schulen besteht Fahrverbot für Kraftfahrzeuge. Ausnahmegenehmigungen können durch die Stadt erteilt werden.

(5) Bei Sachschäden im Zusammenhang mit der Nutzung der zu den Schulsportstätten gehörenden Verkehrsflächen und der Schulhöfe, insbesondere in den Wintermonaten außerhalb der Schulzeit, haftet die Stadt Chemnitz nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 16

Veranstaltungen

(1) Der Nutzer hat alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung der Sportstätte erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Benutzung einzuholen und ihm erteilte Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen.

52.100

(2) Soweit für das Betreten oder Benutzen der Sportanlage ein Entgelt oder eine Gebühr zu entrichten ist, ist jeder Besucher/Zuschauer verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungspersonal seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Das Kontroll- und Ordnungspersonal ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen etc.) besteht sowie Verhaltensregeln oder Verbote im Sinne des § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht eingehalten werden.

(4) Den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungspersonals, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Sprechers bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten.

(5) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/Zuschauer von Veranstaltungen verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungspersonals oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.

(6) Den Besuchern/Zuschauern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von

- a) Waffen jeder Art,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
- c) Gassprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen,
- d) Flaschen, Bechern, Krügen, Dosen usw., die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
- e) sperrigen Gegenständen, wie Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten, Koffern,
- f) Leuchtkugeln, Feuerwerksraketen sowie anderen pyrotechnischen Erzeugnissen,
- g) Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
- h) alkoholischen Getränken aller Art,
- i) Gegenstände/Instrumente als Geräuschquellen, die gehörschädigend sind (z. B. Vuvuzelas)

nicht gestattet.

(7) Verboten ist weiterhin,

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Baulichkeiten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer sowie Bäume zu besteigen bzw. zu übersteigen

- b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Funktionsräume), zu betreten,
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
 - d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper abzubrennen oder abzuschießen,
 - e) ohne Erlaubnis der Stadt und des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
 - f) bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
- (8) Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 und 5 der Satzung unberührt.

§ 17 Verkauf und Werbung

(1) In den Sportanlagen sind

- a) Werbung,
- b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c) das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen,
- d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Chemnitz gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

(2) Über den Antrag auf Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

(3) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsVBI S.438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a - e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), abgewickelt werden.

§ 18 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Oberbürgermeisterin aus.

In den Schulsportstätten erfolgt die Ausübung des Hausrechts nach Maßgabe des Schulgesetzes. In den übrigen Sportstätten der Stadt Chemnitz werden die Befugnisse durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen.

Die Personen, die das Hausrecht ausüben und/oder wahrnehmen, sind berechtigt, Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder die objektbezogenen Haus-, Bade- und Saunaordnungen können Personen aus der Sportstätte verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.

(3) § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Nutzung von Sportstätten einschließlich Bädern und deren Einrichtungen der Stadt Chemnitz (Sportstättensatzung) vom 26. Juni 1996 (Beschluss des Stadtrates Nr. B-349/1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/96 am 17. Juli 1996) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz vom 25. August 2010 (Beschluss des Stadtrates B-176/2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 am 15. September 2010) außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättensatzung)

	Beschluss- datum	Ausfertigung	bekannt- gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung.	26.06.96		17.07.96		Nr. 29/96	6.
1. Änderung	25.08.10	01.09.10	15.09.10	16.09.10	Nr. 37/10	99.
Satzung	24.11.10	06.01.11	26.01.11	01.01.11	Nr. 04/11	101.